

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ladung zur Mitgliederversammlung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Seesen ist nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 b des Realverbandsgesetzes (RealVG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S.187), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) durch Gründungsverfügung vom 26.11.2012 der Realverband Seesen gegründet worden.

Nachdem die Gründungsverfügung unanfechtbar geworden ist, wird hiermit zur Mitgliederversammlung

**am Mittwoch, den 13.03.2013,  
um 18:30 Uhr**

**im Bürgersaal des Bürgerhauses der Stadt Seesen, Jacobsonplatz 1, 38723 Seesen,**

eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Erörterung und Beschluss der Satzung
3. Wahl des Vorstandes (1. bis 3. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Rechnungsführer/in)
4. Wahl der Abschlussprüfer/innen (2 Abschlussprüfer/innen, 1 Stellvertreter/in)
5. Beschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt Seesen und dem Realverband über die Übernahme der Wege und Gewässer
6. Verschiedenes

Sind an dem o. g. Termin nicht Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten, so findet eine neue Mitgliederversammlung statt, und zwar

**am Donnerstag, den 21.03.2013,  
um 18:30 Uhr**

**im Bürgersaal des Bürgerhauses der Stadt Seesen, Jacobsonplatz 1, 38723 Seesen.**

In diesem neuen Termin kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Auch für diesen Termin gilt die o. g. Tagesordnung.

Mitglieder sind sämtliche Eigentümer/innen der Grundstücke, die in der Anlage zur Gründungsverfügung vom 26.11.2012 aufgeführt sind.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling des Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied gegenüber dem Realverband keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Den Mitgliedern steht für ihren Verbandsteil ein dem Umfang ihrer allgemeinen Teilnahmerechte entsprechendes Stimmrecht zu. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.

Steht ein Verbandsteil mehreren Personen zu, so können diese nur **einheitlich** abstimmen. Diejenigen, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Anteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung der/des ersten Vorsitzenden gewählt. Die Wahl der/des ersten Vorsitzenden erfolgt unter der Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes. Gewählt ist diejenige Person, auf die die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenden entfallen (einfache Mehrheit, § 25 Abs. 1 RealVG).

Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, d.h. es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Realverbandes sind.

Versäumt ein Mitglied den Termin oder macht es nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

Ammersdörfer